

können, fürnehmlich weil es mit fürer Bürgerlichen
Verbar, die Gelegenheit das sie ohne Forderung unser
Freien Bürger wohl bestehen und in ihrem Wesen wohl
erhalten können werden. Und ob gleich noch
derselben fürer Gesehten und Besonderen unsere ab-
gesanten von uns nicht genugsamen abgewirgen, sondern
so viel die Mittheilung anreicht, sich in gütliche Handlung
auf unser Vorsetzen bey und neben uns finden lassen und
zum beschlus derselben den abschied von den Herren Landt
officieren und folgenden zum theil derer von Bndiffen
proposition von annehmung des Advocaten angefort, so
müßte doch denselben unsern abgesanten freunden selbst
zeugnis geben das sie in altem zu bedinget und vor be-
fah, aus der angeforten sachen hienus zu berichten, und
den beschlus aus unser gut bedüncken und wolgeschallen einzun-
stellen. In massen dan aus solchen verbesalt alle unsere zu-
samenkünfte. Von uns die proposition zu unsern unbekannt
Ob es gleich alzeit express nicht (aniret) gehalten werden
verwegen auch, da wir von denselben unsern abgesanten für-
von fürtrag von bestellung eines Advocaten, der nicht al-
lein die strittige mittheilung, sondern auch den verbar zu
recht ansetzen sollte, vernehmen, Welchs dan wider uns
und unser Bürger nachung gemindert werden. Werdet Ir
selbst nicht anders urtheilen können. Den das es bey un-
sern freien willen und wolgeschallen gestanden, fürer ge-
thane fürschlege anzunehmen oder frey zu lassen. Dan
Ir sollte anders dazur nicht archten und halten, Das wir
aus fürer aussprechen unsern abgesanten nicht abfertigen
das sie als die belanden ihres Junckers beifolus fürer zu-

neny abgeratteme fürtrage sambtweret Ir unser selber
und Landtsfürst anhören und vor darvorsetz solten, von
deren das sie die angeforte proposition anzunehmen
und was uns zu thun oder zu lassen, so wol als Ir Junck
fürtrage werden möchten. Weil wir uns dan
über vorige offentlich verwarung dethlich genugsam
vor annehmung des Advocaten in sachen gegen sich unsere
gemüts ercleret, Das wir in rechtlicher ansehung den
sachen nicht beirathen konten noch wolten. Da geben wir
für zu bedencken, ob ir oder fürer factions verwante und
adherentes einigen sachen oder sachen gesacht, die unseren abbe-
rürter weise so schweblich und leichtfertigkeit auszusprechen
und abzufertigen, und fürer Junck begünstige trennung an-
sich zu bringen, ungeachtet das uns vom Landen, als derer
Landtgerichten in diesen, tritt der mittheilung gar nichts
gefahren. Diese sache nichts mehr noch weniger betri-
ffend angefort, den etwan die von sachen beschwerden oder
Verant, Welchs zwar sich bestanden zu leisten größere
ursache haben mögen. Da wenig mehr uns von
Jttan als derer Landtgerichten der mehrer theil Junck mit
dem Lande leiden, und da bringen kein Bürger Landtgerichten
haben. Der wir uns so hoch annehmen in weitläufige
Rechtfertigung begeben und unnützig, unnothig auf
uns laden der sachen.
Dannach wird aber bis her in guttem vertrauen uns zu-
für gehalten und in vielen wichtigen sachen die uns
wenig oder nichts betroffen, wider den versterben, sehr
Landtgerichten, wider die viel gemüthete drückung der Ober-
Verbar in contributionen des persönligen zuzuges, Weg

